

## **Auflagen und Bedingungen der Straßenbaulastträger für die Anbringung von Werbeplakaten u. ä. innerhalb der geschlossenen Ortslage**

Die Werbeplakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortslage (vgl. Abgrenzung zu § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO) aufgestellt werden, wenn folgende Auflagen beachtet werden:

1. Die Standorte der Werbeplakate sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde zu bestimmen.
2. Die Werbeplakate sind kipp- und sturmsicher zu verankern.
3. Die Werbeplakate dürfen nicht Sicht behindernd aufgestellt werden und Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen.
4. An den Pfosten von Verkehrszeichen und an Brückengeländern oder Geländern von Stützmauern dürfen Werbeplakate nicht angebracht werden.
5. Die Werbeplakate sind innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.
6. Durch die Werbeplakate darf keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder an anderen gefährlichen Stellen eintreten. Sie dürfen nicht an Kreuzungen oder Wegabzweigungen aufgestellt werden.
7. Das Lichtraumprofil der Straße (0,75 m vom Fahrbahnrand bzw. 4,50 m von Oberkante Straße) und der Geh- und Radwege (0,25 m vom Fahrbahnrand bzw. 2,25 m Oberkante Geh- und Radweg) muss frei bleiben.
8. Der Antragsteller hat die Werbeplakate stets in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der bauliche Bestand der Straße sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist der zuständige Straßenbaulastträger (Straßenbauamt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg oder die Gemeinde Bessenbach) berechtigt, den die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Zustand auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
9. Es ist verboten, die Plakate an den Buswartehallen zu befestigen.
10. Für die Befestigung an Mastleuchten ist ausschließlich kunststoffummantelter Draht oder Kabelbinder zu verwenden.
11. Der Antragsteller haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung der Werbeplakate entsteht. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche, die von Dritten gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger oder deren Personal geltend gemacht werden.
12. Eventuelle Überspannungen der Straße sind bei dem jeweiligen Straßenbaulastträger gesondert zu beantragen.
13. Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde sowie ihr Personal werden umfassend von Haftungsansprüchen aller Art aus Anlass der Nutzung freigestellt. Mit etwaigen Klägern hat sich der Antragsteller ohne Hinzuziehung der Straßenverkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers selbst abzufinden. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
14. Die erforderlichen Flächen selbst sind freizuhalten.